

lich erkennbar, so sehr, daß eine Gleichheit der Hände als zumindest wahrscheinlich gelten darf.

Gerade bei den ersten lothringischen Diplomen Karls des Einfältigen, den aufeinanderfolgenden Originalen DD. 67. 68 für Cambrai vom 20. Dezember 911 (VII 25. 26) und D. 69 vom 1. Januar 912 für St. Maximin (VI 18), dem ersten auf lothringischem Boden, in Metz, ausgestellten Präzept, sind diese Voraussetzungen gegeben. Wir halten für nahezu sicher, daß D. 67 und D. 69 von einer und derselben Hand stammen und daß diese gleiche Hand im D. 68 Chrismon, erste Zeile und Eschatokoll eingetragen hat. Es ist eine kräftige, regelmäßige Schrift in leicht geschwungenem Duktus, deren Buchstabenformen zwar schon sehr viel glättende Vereinfachung erfahren haben, aber im Gesamtbilde noch den kursiven Charakter wahren; eine noch betontere diplomatische Kursive ist die Contextschrift des D. 68. Obgleich das Material nicht so ergiebig ist, daß es uns geraten schiene, der Hand der DD. 67—69 mit Bestimmtheit noch andere Diplome Karls zuzuweisen, ergibt sich einwandfrei, daß diese Urkunden aus der westfränkischen Kanzlei stammen: negativ, weil sie von den uns bekannten Schriften der lothringischen und erst recht der ostfränkischen Kanzlei deutlich abweichen — eben bei diesem breiten „Einbruch“ westfränkischer Diplome wird durch den Kontrast offenbar, daß das lothringische Urkundenwesen doch überwiegend von ostfränkischen Mustern bestimmt war —, und positiv, weil DD. 67—69 Glieder einer ganzen Serie von Diplomen gleichen Schrifttyps aus der Kanzlei Karls sind, zu der wir, auch bei vorsichtiger Einschätzung, noch fünf weitere Präzepte zählen dürfen: D. 31 von 900 für Auxerre (Dipl. Karol. VII 21), D. 42 von 902 für Auxerre (VII 22), D. 59 von 908 für Autun (VII 24), D. 82 von 915 für Tournus (VII 27), D. 86 von 916 für Attigny (VI 19); verhältnismäßig nahe stehen ihr außerdem D. 20 von 899 für La Grasse (VI 11), D. 30 von 900 für St. Christophe in Paris (VI 12), D. 42 von 902 für Auxerre (VII 22) und D. 64 von 911 für Notre-Dame in Paris (VI 17), wenn bei dieser Gruppe auch die Tendenz zur Minuskel hin noch deutlicher wird.

Angeichts dieses klaren Befundes, der an der Kanzleiprovenienz keinen Zweifel läßt, kommt es auf eine Erhärtung durch den Diktatvergleich nicht mehr entscheidend an; nur dann würde das Ergebnis wieder fraglich, wenn etwa um die Jahreswende 911/12 ein diktatgeschichtlicher Einschnitt zutage träte. Davon aber kann keine Rede sein. Auch die Bestimmung der Diktate nach der Methode Sickels und Kehrs ist von Lauer, wie in der Reihe der „Chartes et Diplômes“ überhaupt, nicht übernommen worden, und es ist nicht unsere